

# Haushaltssatzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

## für das Jahr 2019

Aufgrund von § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und dem Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) vom 11.02.2008, §§ 6 und folgende (GVOBl. SH 2008 S. 86), in Verbindung mit § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

hat die Verbandsversammlung am 06.12.2018

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

#### Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, für das Rechnungsjahr 2019 wird festgesetzt

im Erfolgsplan:	Ansatz
bei den Erträgen (Einnahmen) auf	1.563.200,00 EUR
bei den Aufwendungen (Ausgaben) auf	1.649.300,00 EUR
im Vermögensplan:	
bei den Deckungsmitteln (Einnahmen) auf	467.400,00 EUR
bei den Ausgaben auf	467.400,00 EUR

### § 2

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2019 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Darlehen**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind, beträgt im Ansatz 100.000,00 €. Die Mittel werden verwendet für den Neubau einer Versorgungsleitung in der Gemeinde Borgsum.

### **§ 4**

#### **Versorgungsbedingungen und Preise**

Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV vom 21.10.2002 und die Preise und Preisregelungen (Preisblatt) vom 06.12.2018.

Wrixum, den 06.12.2018

gez. Rolufs, Vorstandsvorsteher